

Ev. Verwaltungs- verband Mettmann- Niederberg	Mahnverfahren	F-377-01-S Seite: 1 von 4 Rev.: 02.00 Gültig ab: 01.08.2025
---	----------------------	---

Zweck und Geltungsbereich des Prozesses

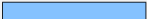
Dieser Prozess beschreibt das Zusammenwirken des Ev. Verwaltungsverbandes (in der Folge ‚Verband‘ genannt) mit den Kirchengemeinden der beiden Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann und Niederberg sowie der beiden Kirchenkreise (in der Folge ‚Körperschaften‘ genannt) bei der Unterstützung der Leitungsorgane in Grundsatzangelegenheiten zum Thema Mahnverfahren.

Er gilt für die oben genannten Körperschaften.

Für diesen Prozess ist die Abteilung Finanzen des Ev. Verwaltungsverbandes Mettmann-Niederberg (in der Folge ‚Abteilung Finanzen‘ genannt) verantwortlich.

Prozessbeschreibung – Überblick

Prozessschritte	Abt. Finanzen	Körperschaft
1. Versand Zahlungserinnerung	Zahlungserinnerung	-
2. Versand erste Mahnung	Erste Mahnung	-
3. Versand zweite Mahnung	Zweite Mahnung	-
4. Vollstreckung der Forderung	Amtshilfe oder Gerichtliches Mahnverfahren	-
5. Stundung der Forderung	Forderung bis 1500 €	Forderung über 1.500 €

 = Verantwortliche Partei für den Prozessschritt

Prozessbeschreibung

Vorbemerkung

In der Prozessbeschreibung F-377-01-S ist der Prozess

- F-378-01-S Vorbereitung von Niederschlagung, Stundung und Erlass enthalten.

Ev. Verwaltungs- verband Mettmann- Niederberg	Mahnverfahren	F-377-01-S Seite: 2 von 4 Rev.: 02.00 Gültig ab: 01.08.2025
---	----------------------	---

Die Forderung wird aufgrund einer Ausgangsrechnung im Buchungsprogramm der Finanzbuchhaltung erfasst. Beispiele dafür sind: Teilnehmerbeiträge, Friedhofsgebühren, Werbeanzeigen in Gemeindebriefen, Mieten, Raummieten, ...

Die Körperschaften und der Verband verabreden eine eindeutige und verbindliche Kommunikation. Hierfür benennen die Körperschaften dem Verband einen Ansprechpartner. Dies sollte im Regelfall der Finanzkirchmeister sein.

Die Körperschaft wird monatlich per E-Mail an die Finanzkirchmeister über den Stand des Mahnverfahrens, in Form einer Liste der versendeten Mahnungen, informiert. Mit dieser Information wird der Körperschaft die Möglichkeit eröffnet, vor dem nächsten Schritt des Mahnverfahrens, das Mahnverfahren unter Berücksichtigung in der Person des Schuldners liegende Gründe im Einzelfall auszusetzen und über Stundung, Niederschlagung oder Erlass der Forderung zu entscheiden. Greift die Körperschaft in das Mahnverfahren ein, übernimmt sie die Verantwortung für daraus resultierende Folgen – etwa eine eintretende Verjährung oder sonstige rechtliche und finanzielle Nachteile.

1. Versand Zahlungserinnerung

Die Abteilung führt monatlich zum Ende des Monats einen Mahnlauf durch. In diesem Mahnlauf werden alle Forderungen aufgelistet, die fällig sind.

Die Abteilung versendet eine Zahlungserinnerung an den Schuldner.

2. Erste Mahnung

Wenn kein Geldeingang aufgrund der Zahlungserinnerung eingegangen ist, versendet die Abteilung eine erste Mahnung an den Schuldner. Diese wird im Rahmen des monatlichen Mahnlaufs erzeugt.

3. Zweite Mahnung

Wenn kein Geldeingang aufgrund der ersten Mahnung eingegangen ist, versendet die Abteilung eine zweite Mahnung an den Gläubiger. Diese wird im Rahmen des monatlichen Mahnlaufs erzeugt.

4. Vollstreckung der Forderung

4.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen (z. B. Friedhofsgebühren) wird nach erfolgloser zweiter Mahnung ein Amtshilfeersuchen durch die Abteilung Finanzen eingeleitet.

Ev. Verwaltungs- verband Mettmann- Niederberg	Mahnverfahren	F-377-01-S Seite: 3 von 4 Rev.: 02.00 Gültig ab: 01.08.2025
---	----------------------	---

4.2. Privatrechtliche Forderungen

- **Gesamtforderung unter 100 €:** Wenn die gesamte offene Forderung eines Schuldners unter 100 € liegt, erfolgt eine Ausbuchung.
- **Gesamtforderung ab 100 €:** Bei einer Gesamtforderung ab 100 € wird durch die Abteilung ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet (Mahnbescheid und ggf. Vollstreckungsbescheid).

4.3. Weitere Schritte bei gerichtlichem Mahnverfahren

- **Widerspruch:** Wird Widerspruch eingelegt, prüft die Abteilung den Fall und übergibt ihn (in Abstimmung mit der Gemeinde) an eine Anwaltskanzlei,
- **Kein Widerspruch:** Liegt kein Widerspruch vor, wird ein vollstreckbarer Titel erwirkt. Eine Anwaltskanzlei wird (in Abstimmung mit der Gemeinde) mit der Zwangsvollstreckung beauftragt werden.

Die Körperschaft wird im Rahmen der monatlichen Information über den Stand des Mahnverfahrens ebenfalls über den Stand der Vollstreckung informiert. Vollstreckungsbescheide die im Original in der Körperschaft eingehen werden an die Abteilung weitergeleitet.

5. Stundung der Forderung

- **Forderungen bis 1.500 €:** Auf Wunsch des Schuldners kann die Abteilung Finanzen eigenständig eine Ratenzahlung vereinbaren (§ 17 VerwG).
- **Forderungen über 1.500 €:** Die Rückzahlungsmodalitäten werden durch die Körperschaft direkt mit dem Schuldner verhandelt. Die Abteilung Finanzen setzt den gefassten Beschluss um.

Anlagen

Prozesslandkarte FB Finanzen



Prozessübersicht 3.7 Mahnwesen

Nummer	Prozessübersicht	EVMN	Dritte
F-377-01-S	Mahnverfahren	Abt. Finanzen	Körperschaft